

Judo-Club Ahrensburg e.V.

Jugendordnung

§ 1 Interessenwahrnehmung

Die Interessen der Jugend des Vereins werden vom Jugendausschuss wahrgenommen und zwar

- in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und der Jugendpflege
- bei überfachlichen oder gemeinsamen sportlichen Interessen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die Zusammensetzung des Jugendausschusses regelt diese Ordnung in Verbindung mit der Vereinssatzung.

Der Jugendausschuss besteht aus

- dem Jugendvorstand
- weiteren Jugendausschussmitgliedern

Dem Jugendvorstand gehören an:

1. der Jugendwart
2. der stellvertretende Jugendwart
3. der Beisitzer

Die weiteren Jugendausschussmitglieder werden nach Bedarf vom Jugendvorstand benannt und eingesetzt.

§ 3 Aufgaben des Jugendausschusses

Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- die Planung, Organisation und Durchführung von sportlichen und außersportlichen Aktivitäten
- die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- die Herstellung von Kontakten zu den Eltern der Jugendlichen

§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung wird jährlich vom Jugendwart mit einer Frist von 14 Tagen einberufen, sie findet vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt.
2. Alle aktiven Mitglieder vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 30. Lebensjahr, sind hierzu einzuladen.
3. Mit der Einberufung der Jugendversammlung ist eine Tagesordnung zu veröffentlichen, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:
 - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit durch Anwesenheitsliste
 - b. Berichte des Jugendwartes
 - c. Kassenbericht
 - d. bei Bedarf Wahlen
4. Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart bzw. seinem Vertreter geleitet.
5. Jugendversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt bei Abstimmungen sind nur aktive Mitglieder vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

Wählbar sind alle aktiven Mitglieder vom vollenden 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 30. Lebensjahr, als Jugendwart nur vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 30. Lebensjahr.

In dieser Jugendversammlung erfolgt in geraden Jahren die Wahl des Jugendvorstands.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Jugendordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Februar 2010 in Kraft.